

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 30. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2015) und **Antwort**

Berlins Großprojekte in der Praxis III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf welche Art und Weise wurde durch den Senat bisher sichergestellt, dass im Zuge der Realisierung von Großprojekten sämtliche Planungen zum Bedarf, der Wirtschaftlichkeit und zur Projektausführung vorbehaltlos abgeschlossen waren?

Antwort zu 1: Alle Landesbaumaßnahmen werden ausschließlich auf der Grundlage verbindlicher und geprüfter Bauplanungsunterlagen durchgeführt. Die Regelungen hierzu ergeben sich aus den ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den Ausführungsvorschriften (AV) zu § 24 Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin, die Bestandteil der Allgemeinen Anweisung Bau (ABau) sind (Richtlinie III 130 ff.)

Bei Hochbaumaßnahmen des Landes Berlin wird durch die Aufstellung eines Bedarfsprogramms durch den Bedarfsträger als erster Planungsschritt der Bedarf für die weiteren Planungsschritte und die Umsetzung abschließend festgelegt. Wichtigster Bestandteil des Bedarfsprogramms ist das sogenannte Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm, mit dem der Bedarfsträger die benötigten Flächen nach Art und Umfang definiert. Grundlegende Änderungen dieser Festlegungen im weiteren Planungsverlauf werden nur in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen berücksichtigt. Seit Inkrafttreten des § 24 Abs. 5 Satz 2 LHO ist für solche Bedarfsänderungen die Genehmigung der Senatsverwaltung für Finanzen oder - bei einem Änderungsvolumen von mehr als 10 v.H. der Gesamtkosten – die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

Voraussetzung für die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Realisierung von großen Baumaßnahmen durch private Unternehmen (z.B. Verkehrsunternehmen) ist das Vorliegen von Plänen, Kostenermittlungen und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, etc. und ein Zeitplan ersichtlich sind. Zu den Unterlagen gehören auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. In Ausnahmefällen können nachträglich weitere Unterlagen berücksichtigt werden.

Frage 2: In welchen Fällen kam es seit 2005 bei der Realisierung von Großprojekten zu Kostensteigerungen in welcher jeweiligen Höhe dadurch, dass die Planungen zum Bedarf, zur Wirtschaftlichkeit und zur Projektausführung bei Beginn der Maßnahme nicht vollständig abgeschlossen waren?

Antwort zu 2: In wenigen Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, zur Optimierung des Bauablaufs einzelne Bauabschnitte vorzuziehen und zu diesem Zweck für diese Teilbaumaßnahmen zunächst getrennte Bauplanungsunterlagen zu erstellen. In jedem Fall ist aber sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns der jeweiligen (Teil-)Baumaßnahme die Planungen abgeschlossen sind.

Frage 3: Auf welche Art und Weise wird der Senat bei der Realisierung künftiger Großprojekte sicherstellen, dass die Planungen zum Bedarf, zur Wirtschaftlichkeit und zur Projektausführung bei Beginn der Maßnahme tatsächlich abgeschlossen sind, welche Veränderungen werden sich bei der Organisation der zuständigen Verwaltungen im Einzelnen daraus ergeben und wann sollen diese Veränderungen umgesetzt sein?

Antwort zu 3: Der Senat verfolgt das Ziel, die Verfahren zur Durchführung von Baumaßnahmen fortwährend weiter zu optimieren.

Berlin, den 20. Mai 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Engelbert Lütke Daldrup

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2015)